

Verein der Freunde und Förderer der Essener Domsingknaben

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Verein der Freunde und Förderer der Essener Domsingknaben“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die ideelle sowie materielle Förderung der Essener Domsingknaben. Insbesondere hat der Verein zur Aufgabe,

- a) die musikalische, religiöse und erzieherische Arbeit der Domsingknaben zu fördern;
- b) das Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit der Domsingknaben zu wecken und zu bestärken;
- c) das kirchliche Liedgut als festen Bestandteil des Kulturangebots im Essener Raum zu erhalten;
- d) die Domsingknaben bei Konzerten, Konzertreisen und Chorfreizeiten zu unterstützen;
- e) das Verantwortungsbewusstsein, den Gruppensinn und die soziale Kompetenz zu stärken.

Die Arbeit des Fördervereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem vom Essener Domkapitel bestimmten Chorleiter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft kann der Bewerber schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid über die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft gilt vom Tage der Aufnahme an.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser kann jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 - c) durch Ausschluss bei wichtigem Grund, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele oder Verletzung von Mitgliederpflichten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
5. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands ernannt werden.

§ 4 Beiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
2. Die Beiträge sind zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinem in § 2 niedergelegten Zweck ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen können den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern auf Antrag erstattet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht die Versammlung oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Bei Familienangehörigen ist die Schriftform nicht erforderlich. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Kassenberichts
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Bestimmung des Kassenprüfers, dem insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung sowie der Mittelverwendung des Vereins obliegt.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl ist geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Über jede geplante Wahl oder Abberufung des Vorstands ist die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher zu informieren. Die Amtszeit des von den Gründern in der Gründungsversammlung bestellten ersten Vorstands endet mit der Neuwahl des Vorstands in der ersten Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ende der Amtszeit kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen oder die Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht einladen. Ständige Gäste sind der Dompropst oder ein von ihm bestellter Vertreter des Domkapitels sowie der Chorleiter der Domsingknaben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
8. Der Vorstand beschließt über die zweckentsprechende Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und über die Maßnahmen zur Mittelbeschaffung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu machen. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 9 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Gründung.

§ 10 Satzungsänderung

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen und nicht gemäß § 7 Absatz 8 dieser Satzung vertretenen Mitglieder ist in diesem Fall zulässig und kann innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine geplante Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
2. Soweit Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind diese vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich über die vorgenommenen Änderungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. § 10 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine geplante Auflösung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Vereinsziele fällt das Vereinsvermögen an das Hohe Domkapitel Essen. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Dommusik in Essen, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.02.2010 errichtet.